



1. BEZEICHNUNG DES BERUFES

5 0213 16 08 Fotográfus (Kreatív fotográfus szakmairány)

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES

Fotograf:in (Kreativfotografen)

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- er/sie spricht mit den Auftraggebern über deren Erwartungen, die Anforderungen an die Foto- oder Videoaufnahmen und die Nutzungszwecke dieser;
- er/sie fertigt anhand der Bedürfnisse der Auftraggeber digitale Entwürfe an. Er/Sie spricht sich mit den Auftraggebern ab und schließt Verträge ab;
- er/sie verwendet den Fotoapparat, das Objektiv und das Fotozubehör professionell;
- er/sie stellt die Bildausschnitte ein, komponiert diese und bestimmt die Exposition;
- er/sie synchronisiert den Fotoapparat für Blitzlichtquellen bei der Arbeit im Studio;
- er/sie fertigt kreative Bildserien für Portraits, Familien-, Kinder- und Hochzeitsfotos, er/sie fertigt Modebilder mit dem Fotoapparat;
- Bei der Aufnahme von Gegenständen, Werbematerialien und Stillleben schafft er/sie mit der Verwendung von Lichtquellen Stimmungen;
- er/sie verwendet Studiohintergründe und Diffusor;
- er/sie verwendet bewusst die Eigenschaften von Außenaufnahmen bei der Bildkomposition;
- er/sie fertigt Reproduktion von gebrachten Fotos, Gemälden und Grafiken an;
- er/sie entwickelt die Fotos, druckt sie aus, bearbeitet sie im Labor;
- auf Bestellung fertigt und bearbeitet er/sie Fotoalben und Fotobücher;
- er/sie hält den Kontakt zu den Fachleuten von Partnerbranchen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN

3713 Fotograf:in

(*) Bemerkungen:

¹ in der Originalsprache. | ² Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | ³ Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugnislerläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

<p>Bezeichnung und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle</p>	<p>Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde</p> <p>Ministerium für Kultur und Innovation</p>																
<p>Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international)</p> <p>NQR Stufe: 5</p> <p>EQR Stufe: 5</p> <p>DKRS-Nummer: 6</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p> <p>Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen: Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: 10%, Berufliche Prüfung: 90%</p>																
<p>Seriennummer der Zeugniserläuterung: CXK A</p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p>Datum der Ausstellung der Zeugniserläuterung: 2024.07.09</p>	<p>Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala</p> <p>Branchenbezogene Grundprüfung: Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt</p> <p>Berufliche Prüfung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">zentral interaktiv</td> </tr> <tr> <td>Fachkenntnisse für Fotografen (kreative Fotografen)</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Projektaufgabe</td> </tr> <tr> <td>Projektaufgabe für Fotografen (kreative Fotografen)</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	zentral interaktiv		Fachkenntnisse für Fotografen (kreative Fotografen)	5	Projektaufgabe		Projektaufgabe für Fotografen (kreative Fotografen)	5	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent			100%	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform			5
zentral interaktiv																	
Fachkenntnisse für Fotografen (kreative Fotografen)	5																
Projektaufgabe																	
Projektaufgabe für Fotografen (kreative Fotografen)	5																
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent																	
	100%																
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform																	
	5																
<p>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</p> <p>In die Hochschulbildung</p>	<p>Internationale Abkommen</p>																
<p>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</p> <p>Die Zutrittsbedingung zur Fachprüfung ist die Anfertigung eines Portfolios.</p>																	
<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Regierungsverordnung 319/2020 (VII. 1.) über die Änderung der Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Regierungsverordnung 95/2021 (II. 27.) zur Änderung einzelner Regierungsverordnungen im Bereich der beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung , Gesetz Nr. LXXX von 2019 über die berufliche Bildung, Regierungsverordnung Nr. 292/2023 (VII. 6.) über die Änderungen der Regierungsverordnung, die sich aus der nachträglichen Folgenabschätzung der Umstrukturierung der Berufsbildung ergeben.</p>																	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG EINES DIPLOMS

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm
Gesamte Ausbildungsdauer	2088 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Schulische Vorbildung: Grundschulabschluss (Sekundarstufe 1)
- Eignungsanforderungen: Arbeitsmedizinische Untersuchung und berufliche Eignungsprüfung

Sonstige Informationen:

BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Planung und Umsetzung	12 Stunde
Software für visuelle Planung	12 Stunde
Fotografische Ausrüstung	12 Stunde
Fototechnik	12 Stunde
Foto-Applikation	12 Stunde
Fotoentwicklung	12 Stunde
Marketing- und Rechtskenntnisse	12 Stunde
BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Arbeitnehmerkenntnisse	12 Stunde
Fremdsprachenkenntnisse für Arbeitnehmer	12 Stunde
Planung und Umsetzung	12 Stunde
Grundkenntnisse in visueller Planung	12 Stunde
Fotografische Ausrüstung	12 Stunde
Fototechnik	12 Stunde
Bildanalyse	12 Stunde
Marketing- und Rechtskenntnisse	12 Stunde
Zusammenhängendes Berufspraktikum	160 Stunde
Insgesamt	340 Stunde

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind zugänglich unter: <https://ikk.hu>
 Der vorliegende Diplombescheid wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: <https://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
 Ausstellungsdatum: 2024.07.09

L. S.